

# RS Vwgh 1994/3/25 92/17/0133

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §66 Abs4;

## Rechtssatz

Daß die Berufungsbehörde "in der Sache selbst" zu entscheiden hat, bedeutet, daß sie sich mit der vorliegenden Verwaltungssache in gleicher Weise wie die Behörde erster Instanz zu befassen hat. Sie hat den maßgeblichen Sachverhalt festzustellen und rechtlich zu beurteilen und ein allenfalls bestehendes Ermessen auszuüben. Prozeßgegenstand der Berufungsentscheidung ist daher die Verwaltungssache, die zunächst der ersten Instanz vorlag (Hinweis:

Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrens 5, Randziffer 537 und 538).

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtsmittelverfahren Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Bindung an den Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992170133.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>